

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1957

Nummer 105

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
 - I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 27. 8. 1957, Öffentliche Sammlung der „Kölnischen Rundschau“. S. 1941.
 - III. Kommunalaufsicht: RdErl. 22. 8. 1957, Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn. S. 1941.
 - VI. Gesundheit: RdErl. 23. 8. 1957, Sportärztliche Betreuung der Bevölkerung. S. 1943.
- C. Innenminister. D. Finanzminister.**
 - Gem. RdErl. 29. 8. 1957, Verwaltungsverfahren vor Erhebung der Klage aus dem Beamtenverhältnis. S. 1945.
- D. Finanzminister.**
 - RdErl. 19. 8. 1957, Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise; hier: Übertragung der Forstkassengeschäfte für das Forstamt Minden auf die Regierungshauptkasse Detmold. S. 1946. — Bek. 23. 8. 1957, Änderung in der
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
 - örtlichen Zuständigkeit der Finanzbauämter Düsseldorf und M. Gladbach. S. 1946. — RdErl. 24. 8. 1957, G 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b. S. 1947.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
 - III. A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 21. 8. 1957, Freimachung fremdbelegter Landarbeiterwerkwohnungen im Rahmen des „Grünen Planes“. S. 1947.
- K. Justizminister.**

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 55 v. 9. 9. 1957. S. 1951/52.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der „Kölnischen Rundschau“

Bek. d. Innenministers v. 27. 8. 1957 —
I C 4 / 24 — 12.23

Dem Verlag Deutsche Glocke G.m.b.H. — Kölnische Rundschau — Köln, Stolkgasse 25/45,
habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 11. 1957 bis 10. 12. 1957 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der „Kölnischen Rundschau“ zur Unterstützung der am 5. 2. 1957 genehmigten Haus- und Straßensammlung der Diözesan-Caritasverbände und der Haussammlung der Inneren Mission zulässig.

— MBl. NW. 1957 S. 1941.

III. Kommunalaufsicht

Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1957 —
III A 3/283 — 7077/57

Die Bundesbahnstrecke Hamm — Kamen — Dortmund — Langendreer — Bochum — Essen — Mülheim — Duisburg — Düsseldorf wird seit dem Frühjahr 1957 elektrisch betrieben. Die Strecke Düsseldorf — Köln — Bonn — Remagen — wird voraussichtlich in absehbarer Zeit betriebsfertig elektrifiziert sein.

Bei der Brandbekämpfung in der Umgebung dieser Hochspannungsanlagen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal — gebe ich daher folgende Richtlinien für den Einsatz der Feuerwehren an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn bekannt:

1. Nach Nr. 29 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz v. 15. 3. 1951 (MBI. NW. S. 401) ist die Deutsche Bundesbahn für den Feuerschutz in ihren Anlagen selbst zuständig. Öffentliche Feuerwehren sind daher in Anlagen der Bundesbahn nur im Benehmen mit dem zuständigen Bahnhofsvorsteher einzusetzen. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Leiter der an der elektrisch betriebenen Strecke liegenden Feuerwehren zwecks Unterrichtung über die örtlichen Verhältnisse umgehend mit den Bahnhofsvorstehern ins Benehmen setzen.
2. Löschmaßnahmen in der Nähe der Hochspannungsanlagen dürfen erst dann eingeleitet werden, wenn die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind. Zu diesem Zwecke tritt der Einsatzleiter sofort nach Anrücken an der Brandstelle mit dem Fahrdienstleiter des zuständigen Bahnhofs in Verbindung, der die Abschaltung und die Erdung des in Frage kommenden Abschnitts veranlaßt. Der Fahrdienstleiterposten ist gleichzeitig Unfallmeldestelle; er ist ständig besetzt und befugt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen. Erst wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr von dem Fahrdienstleiter die Bestätigung erhalten hat, daß die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind, darf mit den Löschmaßnahmen begonnen werden.
3. Es muß grundsätzlich angenommen werden, daß alle Leitungen unter Spannung stehen, solange nicht einwandfrei festgestellt ist, daß der Anlageteil, der sich im Gefahrenbereich befindet, abgeschaltet und geerdet ist. Leitungen, die zwar abgeschaltet, aber nicht geerdet sind, können bei Berührung ebenso lebensgefährlich sein wie eingeschaltete. Sie dürfen daher nicht mit Leitern, Feuerhaken, Rettungsleinen u. dgl. berührt, desgleichen dürfen Leitungsmaste nicht bestiegen werden.

4. Auch bei Bränden von Hallen, Schuppen und dergleichen in der Nähe — auch außerhalb — der elektrischen Streckenausrüstung müssen alle Leitungen, die vom Wasserstrahl getroffen werden können, vor Beginn der Löscharbeiten abgeschaltet und geerdet werden.
5. Ein Wagen, der auf einem elektrisch überspannten Gleis in Brand geraten ist, soll auf ein Gleis ohne Oberleitung, zumindest auf ein Nebengleis geschoben und nicht in unmittelbarer Nähe der Fahrleitungsmaste aufgestellt werden, weil sonst durch die Hitze nicht nur Fahrdräht und Tragseile, sondern auch die Richt- und Quertragseile, Isolatoren und Maste Schaden leiden können.
6. Gefährlich ist auch das Berühren eines Verunglückten, solange er mit der elektrischen Leitung in Verbindung steht. Die Behandlung von durch elektrischen Strom Verunglückten ist entsprechend den Richtlinien für Behandlung Ertrunkener durchzuführen (künstliche Beatmung).
7. Wenn eine gerissene Leitung den Erdboden berührt, so erhält auch das Erdreich um den Berührungsplatz gefährliche Spannungen. Das Berühren oder Betreten des Erdreiches im Umkreis von 5 m um den Berührungsplatz ist gefährlich und muß daher so lange unterbleiben, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 1941.

VI. Gesundheit

Sportärztliche Betreuung der Bevölkerung

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1957 —
VI B / 1 — 34/12

Die sportärztliche Betreuung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, entspricht nach den mir vorliegenden Berichten noch nicht in allen Gebietsteilen des Landes den Anforderungen, die heute an diesen wichtigen Zweig des Gesundheitswesens gestellt werden müssen.

Die sportliche Betätigung großer Bevölkerungskreise ist eine wesentliche Maßnahme der Gesundheitsvorsorge gegen zivilisatorische Schäden unserer Zeit. Sportliche Übungen sollten jedoch jeweils richtig ausgewählt und durchgeführt werden. Sie erfordern deshalb eine laufende und sachverständige ärztliche Führung und Beratung. Das gilt in erster Linie für den Leistungssportler, aber auch für jeden regelmäßigen Sporttreibenden. Ein planmäßiger Ausbau der sportärztlichen Tätigkeit erscheint deshalb in enger Zusammenarbeit mit allen an dieser Aufgabe interessierten Stellen, insbesondere den kreisfreien Städten und Landkreisen, vor allem deren Gesundheitsämtern und Sportämtern, den Sportverbänden, den Ärztekammern mit den ihnen angeschlossenen Sportärzteverbänden, notwendig.

Den Gesundheitsämtern obliegt nach § 3 Abs. 2 Abschn. II des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) i. Verb. mit den §§ 5 u. 6 der 1. DVO. vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) und § 66 der 3. DVO. (RMBl. I 1935 S. 327) zu diesem Gesetz die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen. Die Gesundheitsämter haben hiernach u. a. alle der körperlichen Ertüchtigung dienenden Bestrebungen tatkräftig zu fördern und zu diesem Zwecke mit allen Körperpflege und Leibesübungen treibenden Verbänden enge Fühlung zu halten und sie in den einschlägigen ärztlichen Fragen zu beraten.

Zur gleichmäßigen Durchführung dieser allgemeinen Richtlinien weise ich auf folgendes hin:

I. Organisation:

1. Den Gesundheitsämtern wird empfohlen, zur Förderung und Koordinierung der sportärztlichen Arbeit in den kreisfreien Städten und Landkreisen sportärztliche Arbeitsgemeinschaften ins Leben zu rufen. In diese Arbeitsgemeinschaften sollen Vertreter aller an der sportärztlichen Arbeit interessierten Stellen berufen werden.

Den Arbeitsgemeinschaften obliegen:

- a) Die Arbeitsplanung
- b) Die Auswahl und der Einsatz der Sportärzte
- c) Die Organisation der Ausbildung und Fortbildung der Sportärzte
- d) Die fachliche Mitwirkung bei der zweckmäßigen Ausstattung der sportärztlichen Untersuchungsstellen.

2. Die Arbeitsgemeinschaften bestellen zweckmäßigweise einen sportärztlichen Beauftragten. Diesem obliegt die Durchführung der von der Arbeitsgemeinschaft beschlossenen Maßnahmen.

3. Die sportärztlichen Untersuchungen sollen nach Möglichkeit von Ärzten ausgeführt werden, die auf diesem Fachgebiet über spezielle Erfahrungen verfügen. Es ist erwünscht, daß sich auch die Ärzte der Gesundheitsämter in die praktische sportärztliche Arbeit einschalten und daß die Jugendärzte der Gesundheitsämter die Sportarztanerkennung erwerben. Ihre Tätigkeit soll sich vornehmlich auf den Bereich des Schulsports erstrecken. Ich empfehle den kreisfreien Städten und Landkreisen, die in den letzten Monaten bereits begonnene sportärztliche Sonderausbildung der Schulärzte weiter zu fördern. Um möglichst vielen Ärzten die Teilnahme an sportärztlichen Lehrgängen zu ermöglichen, erscheint es angezeigt, diese Lehrgänge dezentralisiert jeweils für mehrere Kreise zu veranstalten.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß für die sportärztlichen Untersuchungen das ärztliche Hilfspersonal sowie die Räume und Betriebsmittel der Gesundheitsämter eingesetzt werden, soweit sonstige geeignete Möglichkeiten hierfür nicht vorhanden sind. Hierdurch darf aber der sonstige Dienstbetrieb des Gesundheitsamtes keine Beeinträchtigung erfahren. Da die sportärztliche Beratung vielfach in den Abendstunden erfolgt, ist eine genügende Aufsicht im Gesundheitsamt während dieser Beratungsstunden erforderlich.

II. Kostentragung:

1. Die Gebühr für die sportärztliche Untersuchung beträgt 2,50 DM. Der Kultusminister hat für das Rechnungsjahr 1957 hierfür 100 000 DM bereitgestellt. Dieser Betrag wird den Regierungspräsidenten, aufgeschlüsselt nach den Einwohnerzahlen, demnächst zugewiesen. Über die in den einzelnen Bezirken etwa verbleibenden Restbeträge wird von hier aus zum überörtlichen Ausgleich gegen Ende des Rechnungsjahres verfügt. Über die Durchführung der Abrechnung und die Auszahlung ergeht besonderer Erlaß.

2. Sportärztliche Untersuchungen, die durch die Ärzte der Gesundheitsämter im Rahmen der Schulgesundheitspflege vorgenommen werden, sind gebührenfrei. Soweit die sportärztliche Betreuung durch Ärzte der Gesundheitsämter außerhalb der Schulgesundheitspflege erfolgt, ist die Untersuchung als eine private vertrauensärztliche Untersuchung anzusehen und nach II. 1. dieses RdErl. zu honorieren.

3. Die sonstigen entstehenden Aufwendungen (s. I. 3.) sind Kosten der Gesundheitsämter. Im Interesse der Förderung der sportärztlichen Bestrebungen bitte ich, die Benutzung von Laboratoriumseinrichtungen, Röntgenapparaten, Elektrokardiographen usw. gebührenfrei zu gestatten.

Für Kosten, die bei der Einrichtung und Ausstattung der sportärztlichen Beratungsstellen der Gesundheitsämter entstehen, können den Trägern der Gesundheitsämter aus den bei Kap. 03 91 Tit. 620 ausgebrachten Mitteln Zuschüsse gewährt werden.

III. Durchführung der Untersuchungen:

1. Die Sportverbände und Sportvereine habe ich gebeten zu veranlassen, daß sich ihre Mitglieder mindestens einmal jährlich den sportärztlichen Untersuchungen unterziehen und daß ihnen Sportgesundheitspässe ausgehändigt werden.

2. Die sportärztlichen Untersuchungen sind im Interesse sorgfältiger Befunderhebung als Einzeluntersuchungen durchzuführen. Notwendige Sonderuntersuchungen sind über die Hausärzte zu veranlassen. Der Deutsche Sportärztekongress hat Richtlinien für die Durchführung der Untersuchungen erarbeitet.
3. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in die Sportgesundheitspässe und Karteikarten eingetragen, die als Unterlage für spätere Nachuntersuchungen dienen.
4. Die Gesundheitsämter berichten über Durchführung und Ergebnisse der sportärztlichen Beratungen halbjährlich an die Regierungspräsidenten. Der erste Bericht ist zum 1. Mai 1958 für den Berichtszeitraum Rechnungsjahr 1957/58 vorzulegen.
5. Muster des Sportgesundheitspasses, der Karteikarte und eines Berichtsformulars über den sportärztlichen Dienst werden Ihnen gesondert übersandt.

Ich bitte, für die Zukunft den sportärztlichen Dienst intensiv zu fördern.

Die Sportverbände und die Ärztekammern habe ich gebeten, sich nachdrücklichst an der praktischen sportärztlichen Betreuung zu beteiligen und die von mir eingeleiteten Maßnahmen zu unterstützen.

Der Erl. v. 5. 5. 1955 — VI B/1 — 34/12 — (n. v.) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1957 S. 1943.

**C. Innenminister
D. Finanzminister**

Verwaltungsverfahren vor Erhebung der Klage aus dem Beamtenverhältnis

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.21.16 — 143/57 — u. d. Finanzministers — B 1100 — 4424/IV/57 — v. 29. 8. 1957

Gemäß den §§ 136 und 142 Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (BRRG) v. 1. Juli 1957 (BGBI. I S. 667) werden die bisher geltenden Vorschriften über das Verwaltungsvorverfahren (§ 181 LBG, § 173 BBG) mit Wirkung vom 1. 9. 1957 gegenstandslos und sind daher nicht mehr anzuwenden. § 173 BBG wird durch § 139 Nr. 44 BRRG mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab ausdrücklich aufgehoben. Die ausdrückliche Aufhebung des § 181 LBG wird im Zuge der späteren Angleichung des Landesbeamtenrechts an die Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes erfolgen.

§ 136 BRRG sieht ein einheitliches Verwaltungsvorverfahren für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis vor, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Rechtsverhältnisse nach Bundesrecht (Angehörige des Kap. I G 131) oder nach Landesrecht zu beurteilen sind. Für die Klagen aus dem G 131 wird dies demnächst durch § 79 des z. Z. noch nicht verabschiedeten 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen noch ausdrücklich klargestellt werden. § 136 BRRG ist in allen Fällen anzuwenden, bei denen es sich um den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder um die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung handelt. § 136 gilt ferner ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Beamte des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts handelt. Damit entfällt auch die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 181 LBG, wonach bei anderen als Beamten des Landes an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde oder die obere Aufsichtsbehörde tritt.

Als angemessene Frist, innerhalb deren nach § 136 Nr. 2 Satz 2 BRRG über den Widerspruch zu entscheiden ist, wird in der Regel eine Frist von 3 Monaten angesesehen werden können.

Hat vor dem 1. September 1957 der Lauf einer Frist für die Einlegung der Beschwerde oder des Einspruchs oder für die Erhebung der Klage bereits begonnen, so richtet sich das weitere Verfahren gemäß § 137 BRRG nach den Vorschriften des bisherigen Rechts.

Rechtsmittelbelehrungen bitten wir in Zukunft nach den anliegenden Mustern zu erteilen.

Der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 21. 11. 1955 (MBl. NW. S. 2130) wird aufgehoben.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage 1

Muster

einer Rechtsmittelbelehrung nach § 136 Nr. 1 BRRG bei einem Bescheid einer nachgeordneten Behörde, wenn die oberste Dienstbehörde über den Widerspruch entscheidet

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei mir oder bei (oberste Dienstbehörde) erheben. Der Widerspruch wird zweckmäßig schriftlich erhoben.

Anlage 2

Muster

einer Rechtsmittelbelehrung nach § 136 Nr. 1 BRRG bei einem Bescheid der obersten Dienstbehörde oder einer nachgeordneten Behörde, der die Entscheidung über den Widerspruch übertragen ist

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei mir erheben. Der Widerspruch wird zweckmäßig schriftlich erhoben.

Anlage 3

Muster

einer Rechtsmittelbelehrung nach § 136 Nr. 2 BRRG bei einer Entscheidung über den Widerspruch

Gegen diesen Widerspruchbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Landesverwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage ist gegen (Dienstherr) vertreten durch zu richten.

Die Klageschrift muß die Beteiligten und den Klagegegenstand ausreichend bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Es wird empfohlen, die Klageschrift und alle weiteren Schriftsätze nebst Anlagen in so vielen Stücken einzurichten, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung zugeleitet werden kann.

— MBl. NW. 1957 S. 1945.

D. Finanzminister

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise; hier: Übertragung der Forstkassengeschäfte für das Forstamt Minden auf die Regierungshauptkasse Detmold

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 8. 1957 — I B 2456/57

In Abänderung der im Abschn. II Ziff. 3 meines RdErl. v. 1. 2. 1949 — I F 1701 — I — (MBl. NW. S. 129) getroffenen Regelung tritt im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Wirkung vom 1. 10. 1957 die Regierungshauptkasse Detmold an die Stelle der Finanzkasse des Finanzamts Minden.

— MBl. NW. 1957 S. 1946.

Aenderung in der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbäume Düsseldorf und M.-Gladbach

Bek. d. Finanzministers v. 23. 8. 1957 — O 6012 — 8055 — II B 2

Mit Wirkung vom 1. September 1957 ist die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Bauaufgaben und der Bauunterhaltungsaufgaben für den linksrheinisch gelegenen Teil der Stadt Düsseldorf vom Finanzbauamt M.-Gladbach auf das Finanzbauamt Düsseldorf übertragen worden.

Hinweis auf die Bek. v. 19. 1. 1957 — O 6012 — 14951 — II B 2 (MBl. NW. S. 223/24; BStBl. II S. 56).

— MBl. NW. 1957 S. 1946.

**G 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem.
§ 71 b**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 8. 1957 —
3209 — 3690/IV/57

In Abschn. I Nr. 4 Abs. 2 Satz 3 meines RdErl. v. 26. 5. 1955 — B 3001 — 1666/IV/55 — (MBI. NW. S. 977), der Hinweise für die Durchführung des § 71 b G 131 enthält, habe ich aus Vereinfachungsgründen bestimmt, daß zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Einkommens einheitlich der um 40 v. H. erhöhte Bruttobetrag des letzten früheren Arbeitseinkommens (ohne Kinderzuschläge) dem seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. September 1953 tatsächlich erzielten Einkommen (ohne Kinderzuschläge) gegenübergestellt werden kann.

In Abschn. II meines RdErl. v. 19. 1. 1956 — B 3001 — 4743/IV/55 — (MBI. NW. S. 256) habe ich hierzu erläuternd ausgeführt:

„Da die Vergütungen und Löhne der im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter infolge der eingetretenen Teuerungen erstmals ab 1. April 1951 um 20 v. H. und später nochmals um 20 v. H. erhöht worden sind, kann das genannte vereinfachte Verfahren nur für Zeiträume nach dem 31. März 1951 angewandt werden. Vor dem 1. April 1951 sind die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter (z. B. durch das sog. Lemgoer Abkommen ab 1. Juli 1948 und durch das sog. I. und II. Königsteiner Abkommen ab 1. April 1949 bzw. 1. Oktober 1950) zwar auch erhöht worden; in diesen Fällen können aber bei der Gegenüberstellung die früheren Vergütungen oder Löhne nur insoweit erhöht angesetzt werden, als tatsächlich Erhöhungen eingetreten sind.“

Der Bundesminister des Innern hat nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt, daß bei der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Beschäftigung dem seit Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses (8. Mai 1945) bezogenen Arbeitseinkommen gegenüberzustellen sind

- a) bei dem Vergleich des bis zum 31. März 1951 tatsächlich erzielten Einkommens (ohne Kinderzuschlag) der Bruttobetrag des letzten früheren Arbeitseinkommens (ohne Kinderzuschlag),
 - b) bei dem Vergleich des innerhalb des Zeitraumes vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 tatsächlich erzielten Einkommens (ohne Kinderzuschlag)
- der um 40 v. H. erhöhte Bruttobetrag der letzten früheren Grundvergütung (Grundlohn) zuzüglich des nicht erhöhten damaligen Wohnungsgeldzuschusses, jedoch ohne Kinderzuschlag.

Hat sich das letzte frühere Arbeitseinkommen nicht aus Grundvergütung (Grundlohn) und Wohnungsgeldzuschuß zusammengesetzt, so wäre bei dem Vergleich zu b) von dem um 32 v. H. erhöhten Gesamtbetrag des letzten früheren Arbeitseinkommens (ohne Kinderzuschlag) auszugehen.

Ich bitte, künftig hiernach zu verfahren. Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei sein Bewenden haben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister,
Bezug: RdErl. v. 26. 5. 1955 — B 3001 — 1666/IV/55 — (MBI. NW. S. 977)
RdErl. v. 19. 1. 1956 — B 3001 — 4743/IV/55 — (MBI. NW. S. 256)

An alle mit der Durchführung des G 131 betrauten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 1947.

J. Minister für Wiederaufbau

**III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und
Wohnungswirtschaft**

**Freimachung fremdbelegter Landarbeiter-
werkwohnungen im Rahmen des „Grünen Planes“**
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 8. 1957 —
III A 3/5.10/Tgb. Nr. 1209/57

1. Auf Grund des § 67 Abs. 3 II. WoBauG sind von dem Bundeswohnungsbauminister den Ländern besondere Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel werden den Regierungspräsidenten / meiner Außenstelle in Essen bereitgestellt.

2. Eine Unterverteilung auf die Landkreise und kreisfreie Städte ist unterblieben, da durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die örtliche Bedarfslage für diese Mittel im einzelnen noch nicht zu übersehen war. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Landwirtschaftskammern und diese ihre Kreisstellen durch einen besonderen Erlaß mit Richtlinien hinsichtlich der Auswahl der zu berücksichtigenden Freimachungsfälle versehen. Die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte werden dann nach Abstimmung mit den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern und den örtlich zuständigen Arbeitsämtern die Mittel bei Ihnen anfordern.

3. Die Mittel werden gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG mit der Weisung zugeteilt, sie nur für die Schaffung von Ersatzwohnraum zur anderweitigen Unterbringung von Personen zu verwenden, die als Betriebsfremde in fremdbelegten Landarbeiterwerkwohnungen wohnen. Aus dieser Zweckbestimmung der hiermit bereitgestellten Sondermittel zugunsten des so bestimmten Personenkreises ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangfolgen nach § 30 Abs. 1 II. WoBauG und den darauf beruhenden Vorschriften der Nrn. 5 und 6 der WFB 1957 nur unter Beachtung dieser besonderen Weisung anzuwenden sind (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und Nr. 7 der WFB 1957).

4. Der Bewilligung der hiermit bereitgestellten Landesmittel sind die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Land Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — (WFB 1957) — v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497) i. Verb. mit dem RdErl. v. 31. 1. 1957 (MBI. NW. S. 313) betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Vordrucke — sowie die RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2546) betr.: Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Landesdarlehen für das Baujahr 1957 — u. v. 10. 7. 1956 — III B 3 — 4.02/4.03 — 1130/57 — betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Darlehnshöchstsatzbestimmungen für das Baujahr 1957 — zugrunde zu legen.

5. Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen im einzelnen über die bereitgestellten Mittel bis zur Höhe der obengenannten Beträge auf der Grundlage der unter vorstehender Ziff. 4. aufgeführten Bestimmungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu verfügen. Dabei ist mit besonderer Sorgfalt vor allem zu prüfen, ob

- a) die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit im Sinne der Nr. 21 der WFB 1957 besitzen — das gilt insbesondere gegenüber Bauherren, die mehrere Bauvorhaben durchführen;
- b) im Einzelfall besondere Gründe eine Betreuung des Bauherrn notwendig erscheinen lassen (vgl. Nr. 20 Abs. 5 der WFB 1957);
- c) aa) die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz gebrachten Gesamtkosten angemessen,
- bb) die Gesamtfinanzierung bei Berücksichtigung der Landesmittel durch Eigenleistung des Bauherrn einschließlich der als Ersatz der Eigenleistung anzuerkennenden Fremdmittel — sowie durch Kapitalmarktmittel gesichert,
- cc) die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens durch bestimmungsmäßigen Ansatz von Aufwendungen und Erträgen gewährleistet erscheinen.

6. Mit Hilfe der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel sind solche Wohnungen zu fördern, die der Freimachung von zur Zeit fremdbelegten Landarbeiterwerkwohnungen dienen. Voraussetzung ist, daß die Landarbeiterwerkwohnungen von Mehrpersonenhaushaltungen bewohnt werden, von denen kein Angehöriger hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist. Die freizumachenden landwirtschaftlichen Werkwohnungen müssen nach Größe, Ausstattung und bau-

- lichem Zustand für die Unterbringung einer Landarbeiterfamilie geeignet sein. Die Eignung wird zu treffendenfalls durch die Landwirtschaftskammern bzw. deren Kreisstellen den Wohnungsbehörden gegenüber bestätigt werden.
7. Sofern gegen den betriebsfremden Inhaber einer landwirtschaftlichen Werkwohnung ein rechtskräftiges Räumungsurteil ergangen ist, ist ein zur Freimachung dieser Werkwohnung vorgesehenes Bauvorhaben bevorzugt zu fordern.
8. Die geförderten Wohnungen sind für die Erstbelegung durch Auflage im Bewilligungsbescheid gemäß Nr. 70 der WFB 1957 für Personen, die von ihnen als Betriebsfremde bewohnte landwirtschaftliche Werkwohnungen freimachen, vorzubehalten. Ferner ist den Bauherren im Bewilligungsbescheid aufzuerlegen, den Bezugstermin der Ersatzwohnungen so frühzeitig wie möglich der Wohnungsbehörde und den Landwirtschaftskammern bzw. deren Kreisstellen mitzuteilen.
9. Die mit Hilfe der gemäß Nr. 1 dieses RdErl. bereitgestellten Mittel geförderten Wohnungen brauchen nicht unmittelbar für die Unterbringung der umzusetzenden Familien verwendet werden. Wenn sichergestellt ist, daß die betriebsfremden Inhaber einer landwirtschaftlichen Werkwohnung spätestens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Ersatzwohnungen in anderen geeigneten Wohnungen des Wohnungsbestandes untergebracht werden können, darf über die geförderten Wohnungen zugunsten anderer Wohnungsuchender verfügt werden, welche die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 II. WoBauG erfüllen.
10. Der Termin für den Bezug der Ersatzwohnungen ist gemäß Nr. 8 dieses RdErl. den Wohnungsbehörden und den Landwirtschaftskammern bzw. deren Kreisstellen von den Bauherren mitzuteilen. Die Wohnungsbehörden und die Landwirtschaftskammern bzw. deren Kreisstellen unterrichten ihrerseits die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe und die umzusetzenden Fremdbenutzer der Werkwohnungen rechtzeitig über den Bezugstermin der Ersatzwohnungen bzw. über den Termin für eine Bereitstellung von Altwohnraum. Werden die Ersatzwohnungen trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht in normaler Bezugsfrist bei Bereitstellung oder Bezugsfertigkeit bezogen, so kann die zuständige Wohnungsbehörde zur Vermeidung von Mietausfällen über die Zuteilung an andere Wohnungsuchende nach allgemeinen Vorschriften entscheiden, es sei denn, daß der Betriebsinhaber oder ein sonstiger Beteiligter die Mietzinszahlung für die Ersatzwohnung für die Dauer des Leerstehens dem Verfügungsberechtigten gegenüber übernimmt oder rechtzeitig von den Landwirtschaftskammern bzw. deren Kreisstellen der Wohnungsbehörde eine unter die Bestimmungen dieses RdErl. fallende Ersatzfamilie benannt wird, die bereit ist, innerhalb der normalen Bezugsfrist die Wohnung zu beziehen.
11. Die durch diese Maßnahmen freiwerdenden landwirtschaftlichen Werkwohnungen sind grundsätzlich mit neu einzustellenden Landarbeiterfamilien zu belegen. Durch die Landwirtschaftskammern bzw. deren Kreisstellen werden daher im allgemeinen nur solche Betriebe berücksichtigt, deren Inhaber sich schriftlich mit der Einstellung einer Landarbeiterfamilie nach Freimachung der betreffenden Werkwohnung einverstanden erklärt haben. In besonderen Fällen ist es jedoch im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern bzw. deren Kreisstellen zulässig, die freizumachenden Werkwohnungen auch an bereits im Betrieb beschäftigte Landarbeiterfamilien zuzuteilen, wenn diese unzulänglich wohnen und deren Unterbringung in einer Werkwohnung aus betrieblichen Gründen zweckmäßig erscheint.
12. Die Verwendung der freigemachten Werkwohnungen zur Befriedigung des Eigenbedarfs der Betriebsinhaber oder von Angehörigen der Betriebsinhaber ist nicht statthaft. Die Betriebsinhaber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Wohnungen nicht für ihren Eigenbedarf in Anspruch zu nehmen.
- Sofern nicht nach Freiwerden der Werkwohnungen in einer normalen Frist eine Landarbeiterfamilie gemäß vorstehender Nr. 11 in der freigemachten Werkwohnung untergebracht worden ist, kann durch die Wohnungsämter anderweitig über die Wohnungen verfügt werden. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt dafür Sorge tragen, daß rechtzeitig den Betriebsinhabern Landarbeiterfamilien vermittelt werden.
13. Die Verwendung der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel ist unter II/57 Freimachung landwirtschaftlicher Werkwohnungen nachzuweisen. Wegen der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf Abschn. IV des nicht veröffentlichten RdErl. v. 31. 1. 1957 — III B 4 — 4.022/4.032 Tgb. Nr. 2292/56 — betr.: Wohnungsbauprogramm 1957 — I. Abschnitt —.
14. Die bereitgestellten Mittel sind in der Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel wie folgt zu buchen:
- | | |
|--|--------------------|
| Neubau | Pos. Nr. II/57/283 |
| Wiederaufbau, Wiederherstellung,
Um- und Ausbau | Pos. Nr. II/57/683 |
15. Über die Abwicklung dieses Programms ist nach Maßgabe des RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A — 4.025 Tgb. Nr. 838/53 — betr. Berichterstattung über die Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbau — unter Beachtung des RdErl. v. 12. 12. 1956 — III A 3 — 4.025/4.035 Tgb. Nr. 2479/56 — betr.: Nachweisung über bewilligte Landesmittel — zu berichten. Außerdem sind besondere Berichte entsprechend dem diesem RdErl. beigefügten Formblatt jeweils zum 20. 1., 20. 4., 20. 7. und 20. 10. für das vorhergehende Vierteljahr beginnend mit dem 20. 1. 1958 für das 4. Quartal 1957 vorzulegen.
16. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
Münster,
- N a c h r i c h t l i c h**
An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 1947.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 55 v. 9. 9. 1957

Datum	Seite
28. 8. 57 Rechtsverordnung über die Änderung in der sachlichen Zuständigkeit der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Nord und Düsseldorf-Süd	241
29. 7. 57 Verordnung NW PR Nr. 8/57 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahn Lenne—Unna—Kamen: Anschlußstelle Wuppertal-Süd und Bundesstraße 51“	241
14. 8. 57 Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Radevormwald, Rhein-Wupper-Kreis	242
22. 8. 57 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb des Teilabschnitts Straelen—Grefrath einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Geldern nach Grefrath	242
22. 8. 57 Bekanntmachung über die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Land-schaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. April 1955 (GV. NW. S. 87)	242

— MBl. NW. 1957 S. 1951/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)